



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Verkehrsanordnung
Publikationsdatum: KABBS 19.09.2020
Meldungsnummer: VE-BS40-0000000153

Publizierende Stelle

Amt für Mobilität des Kantons Basel-Stadt, Dufourstrasse 40, 4052 Basel

Verkehrsanordnung Allschwilerstrasse, Austrasse, Rütlistrasse, Bruderholzstrasse, Hammerstrasse

Betrifft: 4055 Basel, 4051 Basel, 4051 Basel, 4053 Basel, 4058 Basel

Permanente Massnahmen:

Betroffene Strasse(n): Allschwilerstrasse

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Interpellation J. Vitelli betreffend „Parkplätze neben den Tramgleisen“ dargelegt, dass wirksame und kostengünstige Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Velofahrende geprüft werden. Auf Basis des behördenverbindlichen Teilrichtplans Velo werden folgende Verkehrsanordnungen erlassen:

- vor den Liegenschaften Nrn. 7-17, auf einer Länge von 50 m:
Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Parkverbotslinie, Parkieren verboten, Blaue Zone und Parkieren gegen Gebühr);

- vor der Liegenschaft Nr. 10, auf einer Länge von 5 m:

Parkfeld „Velos“ (bisher Parkieren gegen Gebühr);

- vor der Liegenschaft Nr. 10, auf einer Länge von 6.5 m:

Parkfeld „Motos“ (bisher Parkieren gegen Gebühr);

- vor den Liegenschaften Nrn. 14 und 16, auf einer Länge von 34 m: Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Parkieren verboten und Parkverbotslinie);

- vor der Liegenschaft Nr. 19, auf einer Länge von 5 m:

Parkfeld „Velos“ (bisher Parkieren gegen Gebühr);

- vor der Eckliegenschaft Blauenstrasse Nr. 1, auf einer Länge von 9 m: Parkfeld „Motos“ (bisher Parkieren gegen Gebühr);

- vor der Eckliegenschaft Blauenstrasse Nr. 2, auf einer Länge von 9 m: Parkfeld „Motos“ (bisher Blaue Zone);

- vor der Liegenschaft Nr. 22, auf einer Länge von 5 m:

Halteverbotslinie (bisher Parkieren gegen Gebühr);

- vor den Liegenschaften Nrn. 25 und 27, auf einer Länge von 8 m:

Parkfeld „Velos“ (bisher Blaue Zone);

- vor den Liegenschaften Nrn. 24-30, auf einer Länge von 37 m:
Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Parkieren verboten, Blaue Zone und Parkieren gegen Gebühr);
- vor der Liegenschaft Nr. 30, auf einer Länge von 5 m:
Parkfeld „Velos“ (bisher Blaue Zone);
- vor den Liegenschaften Nrn. 31-35, auf einer Länge von 45 m:
Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Parkieren verboten, Blaue Zone, Parkieren gegen Gebühr und Parkfeld „Velos/Motos“);
- vor der Eckliegenschaft Palmenstrasse Nr. 28 bis Liegenschaft Nr. 38, auf einer Länge von 43 m: Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Parkieren verboten und Blaue Zone);
- vor der Liegenschaft Nr. 39, auf einer Länge von 6 m:
Parkfeld „Motos“ (bisher Parkieren gegen Gebühr);
- vor der Liegenschaft Nr. 39, auf einer Länge von 8 m:
Parkfeld „Velos“ (bisher Parkfeld „Velos/Motos“);
- vor der Liegenschaft Nr. 41 und 43, auf einer Länge von 10 m:
Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Parkieren verboten);
- vor der Liegenschaft Nr. 43, auf einer Länge von 4 m:
Halteverbotslinie (bisher Parkieren verboten);
- vor den Liegenschaften Nrn. 44-54, auf einer Länge von 47 m:
Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Parkieren verboten und Blaue Zone);
- vor den Liegenschaften Nrn. 49 und 51, auf einer Länge von 8 m:
Parkfeld „Velos“ (bisher Parkieren gegen Gebühr);
- vor der Liegenschaft Nr. 51, auf einer Länge von 7 m: Parkfeld „Motos“ (bisher Parkieren verboten und Parkieren gegen Gebühr);
- vor den Liegenschaften Nrn. 51-73, auf einer Länge von 95 m:
Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Parkieren verboten, Parkverbotslinie und Blaue Zone);
- vor den Liegenschaften Nrn. 54 und 56, auf einer Länge von 7 m:
Parkfeld „Motos“ (bisher Blaue Zone);
- vor den Liegenschaften Nrn. 56 und 60, auf einer Länge von 5 m:
Parkfeld „Velos“ (bisher Blaue Zone);
- vor den Liegenschaften Nrn. 60 und 62, auf einer Länge von 27 m: Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Blaue Zone);
- vor den Liegenschaften Nrn. 77-119, auf einer Länge von 250 m:
Radstreifen (bisher Blaue Zone, Parkieren verboten, Parkieren gegen Gebühr und Parkfeld „Velos/Motos“);
- vor der Eckliegenschaft Gotthelfstrasse Nr. 105, zwischen der Baumrabatte (Trottoirebene) auf einer Länge von 6 m: Parkfeld „Velos/Motos“;
- vor der Liegenschaft Nr. 103, zwischen der Baumrabatte (Trottoirebene) auf einer Länge von 5 m: Parkfeld „Velos/Motos“.

Betroffene Strasse(n): Austrasse

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Interpellation J. Vitelli betreffend „Parkplätze neben den Tramgeleisen“ dargelegt, dass wirksame und kostengünstige Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Velofahrende geprüft werden. Auf Basis des behördenverbindlichen Teilrichtplans Velo werden folgende Verkehrsordnungen erlassen:

- vor den Liegenschaften Nrn. 16-20, auf einer Länge von 37 m:
Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Parkieren verboten, Parkieren gestattet Mo-Fr 19:00-07:00 Uhr und Sa 17:00 Uhr - Mo 07:00 Uhr);
- vor der Eckliegenschaft Leimenstrasse Nr. 36 und der Liegenschaft Nr. 48, auf einer Länge von 32 m: Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Parkieren verboten);
- vor den Liegenschaften Nrn. 50-60, auf einer Länge von 58 m:
Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Parkieren verboten, Parkieren gestattet Mo-Do 18:00-07:00 Uhr und Fr 18:00 Uhr - Mo 07:00 Uhr);

- vor der Eckliegenschaft Schützenmattstasse Nr. 50 bis Liegenschaft Nr. 90, auf einer Länge von 55 m: Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Parkieren verboten und Blaue Zone);

- gegenüber den Liegenschaften Nrn. 79-107, auf einer Länge von 162 m: Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Parkieren verboten, Blaue Zone und Parkfeld „Velos/Motos“).

Betroffene Strasse(n): Rütlistrasse

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Interpellation J. Vitelli betreffend „Parkplätze neben den Tramgeleisen“ dargelegt, dass wirksame und kostengünstige Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Velofahrende geprüft werden. Auf Basis des behördenverbindlichen Teilrichtplans Velo werden folgende Verkehrsanordnungen erlassen:

- vor der Liegenschaft Nr. 2, auf einer Länge von 10 m: Parkfeld „Velos/Motos“ (bisher Parkieren gegen Gebühr).

Betroffene Strasse(n): Bruderholzstrasse

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Interpellation J. Vitelli betreffend „Parkplätze neben den Tramgeleisen“ dargelegt, dass wirksame und kostengünstige Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Velofahrende geprüft werden. Auf Basis des behördenverbindlichen Teilrichtplans Velo werden folgende Verkehrsanordnungen erlassen:

- gegenüber den Liegenschaften Nrn. 78-92, auf einer Länge von 57 m: Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Blaue Zone);

- gegenüber den Liegenschaften Nrn. 92-96, auf einer Länge von 11 m: Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Parkieren verboten, Parkieren gestattet Mo-Do 17:00-07:00 Uhr und Fr 17:00 Uhr - Mo 07:00 Uhr);

- gegenüber den Liegenschaften Nrn. 96-102, auf einer Länge von 15 m: Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Blaue Zone);

- gegenüber den Liegenschaften Nrn. 102-108, auf einer Länge von 44 m: Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Parkieren gegen Gebühr);

- gegenüber der Eckliegenschaft Gundeldingerstrasse Nr. 209 und Liegenschaft Nr. 114, auf einer Länge von 13 m:

Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Parkieren verboten, Parkieren gestattet Mo-Do 17:00-07:00 Uhr und Fr 17:00 Uhr - Mo 07:00 Uhr).

Betroffene Strasse(n): Hammerstrasse

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Interpellation J. Vitelli betreffend „Parkplätze neben den Tramgeleisen“ dargelegt, dass wirksame und kostengünstige Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Velofahrende geprüft werden. Auf Basis des behördenverbindlichen Teilrichtplans Velo werden folgende Verkehrsanordnungen erlassen:

- zwischen Wettsteinplatz und der Liegenschaft Nr. 16, Seite gerade Hausnummern, auf einer Länge von 70m: Radstreifen (bisher Halten verboten / Parkieren verboten Mo. – Sa. 07.00-11.30 und 14.30-17.00 / Parkieren gestattet Mo-Fr. 19.00-07.00 und Sa. 19.00 – Mo. 07.00).

Verfügbare Stelle:

Amt für Mobilität des Kantons Basel-Stadt
Dufourstrasse 40
4052 Basel

Rechtliche Hinweise:

Hinweise

Gesetzliche Grundlagen für Zuständigkeit, Signalisation, Beschwerderecht und Ahndung sind das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011 und die kantonale Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung vom 19. August 2014. Die Projektpläne können nach telefonischer Terminabsprache (Tel. 061 267 85 56) beim Amt für Mobilität (Dufourstrasse 40) eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügungen der Mobilität kann an das Bau- und Verkehrsdepartement (Münsterplatz 11, 4001 Basel) rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Für die mit Stern (*) bezeichnete(n) Massnahme(n) wird die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses entzogen.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.